

### **3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe**

Aufgrund Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG sowie Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl S. 638) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe folgende

#### **3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung**

##### **§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Pettenhofener Gruppe vom 10.08.2010, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur BGS/WAS vom 25.07.2018 wird wie folgt geändert:

##### **§ 9 a Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende, neue Fassung:**

„Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss ( $Q_3$ )

bis	4	m <sup>3</sup> /h	36,00 €/Jahr
bis	10	m <sup>3</sup> /h	90,00 €/Jahr
bis	16	m <sup>3</sup> /h	144,00 €/Jahr
bis	25	m <sup>3</sup> /h	225,00 €/Jahr
bis	40	m <sup>3</sup> /h	360,00 €/Jahr.

Bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss ( $Q_n$ ) beträgt die Grundgebühr

bis	2,5	m <sup>3</sup> /h	36,00 €/Jahr
bis	6	m <sup>3</sup> /h	90,00 €/Jahr
bis	10	m <sup>3</sup> /h	144,00 €/Jahr
bis	15	m <sup>3</sup> /h	225,00 €/Jahr
bis & über	40	m <sup>3</sup> /h	360,00 €/Jahr.“

##### **§ 10 Abs. 1 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende, neue Fassung:**

„<sup>1</sup>Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. <sup>2</sup>Die Gebühr beträgt **1,24 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

##### **§ 10 Abs. 3 der Beitrags- und Gebührensatzung erhält folgende, neue Fassung:**

„<sup>1</sup>Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **2,48 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Lauterhofen, den 24.06.2022  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Pettenhofener Gruppe



Xaver Lang  
Verbandsvorsitzender

